

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE STADEL

Tarif- und Gebührenvorschriften

1. Allgemeines

1.1 Schuldner

Die Wassergebühr wird vom Eigentümer oder Baurechtsnehmer einer Liegenschaft geschuldet. Bei Handänderungen wird eine Zwischenabrechnung erstellt. Die Wassergebühr wird bei Liegenschaften mit Stockwerkeigentum von der Eigentümergemeinschaft solidarisch geschuldet.

1.2 Rechnungsstellung

Die Wassergebühr wird jährlich für das laufende Jahr durch Rechnungsstellung nach dem Verbrauch des Vorjahres erhoben. Beanstandungen sind innert 10 Tagen nach Zustellung der Rechnung bei der Gemeindeverwaltung Stadel anzubringen.

1.3 Bauwasser

Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten erfolgt die Berechnung des Bauwassers aufgrund der Anzahl Kubikmeter des umbauten Raumes. Der Ansatz beträgt Fr. 0.50 pro m³. Allfällige Ausnahmen regelt der Gemeinderat auf einen schriftlichen Antrag.

1.4 Plombierung

Ist eine Leitung ausnahmsweise ausser Betrieb zu setzen, so hat der Bezüger die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen. Diese veranlasst die erforderliche Plombierung auf Kosten des Liegenschaftsbesitzers.

2. Tarife

2.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird ohne Rücksicht auf den Wasserverbrauch geschuldet. Sie enthält die Gebühr für den Wasserzähler. Diese beträgt unabhängig von der Nennleistung Fr. 30.00 pro Jahr und Zähler. Ausnahmen siehe Abs. 2.1.2 bis 2.1.4.

2.1.2 Für plombierte Anschlüsse wird pro Jahr Fr. 20.00 verrechnet.

- 2.1.3 Ausserordentliche Hydrantenbenützer bezahlen Fr. 10.00 pro Tag.
- 2.1.4 Für Pauschallieferungen wird die Grundgebühr nach dem mutmasslichen Wasserverbrauch festgesetzt. Sie beträgt Fr. 20.00 bis Fr. 100.00 pro Jahr.

2.2 Wassergebühr

- 2.2.1 Der Wasserverbrauch wird mit dem Wasserzähler ermittelt. Der Preis beträgt pro m³ Frischwasser Fr. 1.00; im Minimum jedoch Fr. 50.00 pro Jahr.
- 2.2.2 Wird das Wasser ausnahmsweise ohne Wasserzähler geliefert, setzt der Gemeinderat die Mengengebühr fest. Sie beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 400.00 pro Jahr.
- 2.2.3 Bei extremen Spitzenbezügen einzelner Benützer, die eine häufige Einschaltung der Grundwasserpumpen unter Hochtarif bedingen, bestimmt der Gemeinderat wie viele Kubikmeter Wasser zum Normaltarif geliefert werden. Für den Rest wird der m³-Preis um 20% erhöht.

3. Einmalige Gebühren und Beiträge

3.1 Anschlussgebühren

- 3.1.1 Die Anschlussgebühr beträgt 1% der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kt. Zürich für alle versicherten Gebäude. Massgebend bei Neubauten ist das Anschlussjahr. Pflichtig sind alle versicherten Gebäude.
- 3.1.2 Bei baulichen Veränderungen sowie Nutzungsänderungen, die eine Erhöhung des Versicherungswertes bewirken, erfolgt eine Nachverrechnung. Massgebend für die Berechnung ist die als bauliche Wertvermehrung ausgewiesene Versicherungssumme auf der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung.
- 3.1.3 In Sonderfällen (z.B. Grundstücke, die nicht überbaut werden, Bauten und Anlagen mit grossem Wasser- oder Löschwasserbedarf, Schwimm- oder Hallenbäder) kann der Gemeinderat spezielle Verträge abschliessen. Die Ansätze werden vom Gemeinderat festgesetzt.

3.2 Erschliessungsbeiträge

Mit den Erschliessungsbeiträgen werden die Restkosten für die Versorgungsleitungen gedeckt. Sie werden wie folgt aufgeteilt:

- 3.2.1 Im Quartierplanverfahren nach der Grundstückfläche
- 3.2.2 Ohne Quartierplanverfahren nach der Fläche des an die Versorgungsleitung anzuschliessenden Baulandes

3.3 Prüfungs- und Schreibgebühren

3.3.1 Für jede Anschlussbewilligung wird eine Verwaltungsgebühr von Fr. 250.00 erhoben.

3.3.2 Wenn eine Bewilligung besondere Aufwendungen des Gemeinderates in zeitlicher oder materieller Hinsicht erfordert, wird die Verwaltungsgebühr angemessen erhöht.

4. Straf- und Schlussbestimmungen

4.1 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Wasserversorgungsreglement.

4.2 Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Tarifvorschriften ersetzen jene vom 22.10.2001 der Zivilgemeinde Stadel und treten rückwirkend per 01. Januar 2008 in Kraft.

8174 Stadel, 27. Mai 2008

FÜR DEN GEMEINDERAT STADEL

Der Präsident: Der Schreiber:

Peter Bernhard

Richard Kälin

Publiziert: 06. Juni 2008